

38. Wird durch die Verpfändung von Namensaktien, für die besondere Dividendenscheine nicht ausgegeben sind, auch ohne Benachrichtigung der Aktiengesellschaft ein Pfandrecht an den Dividenden begründet?

III. Civilsenat. Urth. v. 25. November 1898 i. S. S. Konkursverw.
(Kl.) w. Zuckerfabrik zu R. (Bekl.). Rep. III. 201/98.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Auß den Gründen:

„Der Amtsrat S. ist Eigentümer von neun Namensaktien der verklagten Gesellschaft und hat sie schon vor der am 18. März 1895 erfolgten Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen dem Gewerbevorschußkassenverein in R. zum Faustpfande übergeben; sie stehen aber noch jetzt im Hauptbuche der Gesellschaft nur auf seinen Namen eingetragen. Die Rechtsgültigkeit der Verpfändung ist in einem vom Konkursverwalter gegen den Pfandbesitzer erhobenen Vorprozesse rechtskräftig anerkannt. In dem vorliegenden Rechtsstreite fordert der Konkursverwalter von der verklagten Aktiengesellschaft die Auszahlung der für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1895/96 auf die Aktien fallenden

Dividende, obgleich diese bereits an den Pfandgläubiger auf dessen Verlangen bezahlt worden ist. In den beiden vorhergehenden Jahren sind Dividenden nicht verteilt worden; die in der früheren Zeit festgesetzt hat nicht der Pfandgläubiger, sondern der Eigentümer S. erhoben. Besondere Dividendenscheine sind nicht ausgegeben worden; als Legitimation für die Erhebung der Dividende genügt die Eintragung als Aktionär im Hauptbuche der Gesellschaft. In der ersten Instanz ist die Beklagte zur Zahlung verurteilt, von dem Berufungsgerichte aber die Klage abgewiesen worden. Die Revision des Klägers konnte keinen Erfolg haben.

Daß die Aktien selbst gültig verpfändet sind, und an ihnen dem Pfandgläubiger ein im Konkurse wirksames Absonderungsrecht zusteht, ist nicht streitig; es fragt sich also nur, ob schon dadurch der Pfandgläubiger zur Erhebung der Dividende berechtigt, oder doch durch Zahlung an ihn die Beklagte befreit wurde. Der Kläger bestreitet dies, weil nach ihren Statuten die Gesellschaft nur an die in ihrem Hauptbuche als Aktionäre Eingetragenen zahlen dürfe; jedoch mit Unrecht. Unstreitig ist zwar, daß die Eintragung als Aktionär zur Erhebung der Dividende legitimiert; aus dieser, nur die Prüfung der Legitimation zu Gunsten der Gesellschaft erleichternden, Bestimmung folgt aber nicht, daß die Gesellschaft nicht an den nachweislich durch Vertrag mit dem Eingetragenen, zur Erhebung der Dividende Berechtigten mit befreiender Wirkung zahlen dürfe; eine sie insoweit beschränkende Bestimmung ist in den Vorinstanzen nicht behauptet.

Ob, wenn besondere Dividendenscheine ausgegeben wären, diese nur ausdrücklich und durch Übergabe hätten verpfändet werden können, bedarf, da dieser Fall nicht vorliegt, keiner Entscheidung. Im übrigen aber enthält das Einführungsgezet zur Konkursordnung über den Umfang des Pfandrechtes und die Befugnisse des Pfandgläubigers keine Bestimmungen; entscheidend ist daher das im vorliegenden Falle örtlich maßgebende gemeine Recht. Nach diesem gelten Zubehör, Früchte und sonstige Erträge des Pfandgegenstandes als mitverpfändet; der Pfandgläubiger ist sogar verpflichtet, die Früchte zu ziehen und auf die Zinsen, eventuell auf die Hauptschuld zu verrechnen. Mögen nun auch, wie die Revision geltend macht, Aktien nicht eigentlich Forderungsrechte, sondern eigenartige Vermögensrechte

sein, in denen die Anteilsrechte an der Aktiengesellschaft verkörpert sind, so sind doch die Dividenden ein Ausfluß, ein Zubehör dieses Vermögensrechtes, der Ertrag, den es während des Bestehens der Gesellschaft abwirft. Das Dividendenrecht ist, jedenfalls wenn keine getrennten Dividendenscheine ausgegeben sind, in der Aktienurkunde ebenso verbrieft, wie das Aktienrecht überhaupt, auch wenn das Forderungsrecht auf den Bezug der einzelnen Dividende erst mit deren Festsetzung entsteht; damit es vom Pfandrechte ergriffen wurde, war daher eine Benachrichtigung der Aktiengesellschaft nicht nötig.

Zulässig ist nun zwar, daß die Dividendenentziehung von den Rechten des Pfandgläubigers vertragsmäßig ausgeschlossen wird; es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß gegenüber der gesetzlichen Regel der Kläger für die Vereinbarung einer solchen Ausnahme beweispflichtig ist. Es ist daher nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht, von diesem Grundsatz ausgehend, festgestellt hat, es sei nicht erwiesen, daß die Dividenden von der Verpfändung ausgeschlossen seien. Es übersieht nicht den Umstand, daß S. früher die Dividenden selbst erhoben hat; aber es erwägt bei seiner Entscheidung, daß, wenn der Schuldner in dieser früheren Zeit die Zinsen seiner Schuld richtig zahlte, der Gläubiger damals keinen Anlaß zur Ausübung seines Pfandrechtes hatte, wohl aber nach der Eröffnung des Konkurses. Eine selbständige vertragsmäßige Ausschließung kann in der früher zugelassenen Erhebung der Dividende durch den Schuldner nicht gefunden werden. . . .

Endlich macht der Kläger geltend, daß der Pfandgläubiger, auch wenn er durch den Pfandverkauf der Aktien die Dividendenrechte für die Zukunft habe übertragen können, doch nicht die vorher fällig gewordenen Dividenden habe erheben dürfen. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht folgt aber schon aus den hervorgehobenen Grundsätzen des gemeinen Rechtes und daraus, daß der Pfandgläubiger zur Ausübung seines Rechtes Veranlassung hatte, bedarf daher einer besonderen Begründung nicht. . . .